

**Stellungnahme der Agentur für Qualitätssicherung
durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS)
zum Gutachterbericht
zum Antrag von AQAS auf Reakkreditierung
(vorgelegt durch die Stiftung zur Akkreditierung von
Studiengängen in Deutschland am 11.01.2007)**

AQAS e.V.

Agentur für Qualitätssicherung
durch Akkreditierung von Studiengängen
In der Sürst 1
53111 Bonn

Tel.: 0228/90960-10
Fax: 0228/90960-19
E-Mail: info@aqas.de
Homepage: www.aqas.de

Stand: 26.01.2007



0 Vorbemerkung

AQAS dankt der Gutachtergruppe und der Referentin des Akkreditierungsrates für den Gutachterbericht und die bisherige Durchführung des Verfahrens. Dem Gutachterbericht konnten bereits in der jetzigen Phase wichtige Anregungen zur Weiterentwicklung der Qualität entnommen werden.

Wir begrüßen ausdrücklich das neu eingeführte Element der Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung durch den Vorsitzenden der Gutachtergruppe und der Referentin des Akkreditierungsrates. Durch ein solches Verfahrenselement gewinnt die Gutachtergruppe einen Einblick in die Vorgehensweisen der Agentur im konkreten Fall.

Die Gliederung der nachfolgenden Stellungnahme entspricht der Gliederung des Gutachterberichts.

1 Verfahrensgrundlagen

AQAS misst der Erfüllung der für die Europa-weite Anerkennung erforderlichen Standards eine hohe Bedeutung bei und bittet den Akkreditierungsrat – analog zur Stellungnahme der ZEvA - im Abschlussbericht in den einzelnen Prüffeldern den Bezug zu den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the Higher European Education Area (ESG)* herzustellen und den Bericht auch in englischer Sprache vorzulegen.

2 Ablauf des Verfahrens

Der bisherige Verfahrensablauf wird im Gutachterbericht korrekt beschrieben. Die umfassende Nachlieferung an Unterlagen auf Basis der umfangreichen Nachfragen der Gutachter hätte aus unserer Sicht in diesem Umfang vermieden werden können, wenn die Anforderungen an die Antragsunterlagen im Vorfeld des Verfahrens klarer erläutert worden wären. Dem Wunsch nach beispielhaften Belegen, biografischen Daten der Mitglieder der Organe und Gremien sowie der Mitarbeiter/innen oder Belegen zur sächlichen Ausstattung wären wir gerne schon im Hauptantrag nachgekommen, wenn uns diese Erfordernisse bekannt gewesen wären. AQAS war jedoch im Vorgespräch zum Verfahren durch den Vorsitzenden des Akkreditierungsrates deutlich darauf hingewiesen worden „nur die Dinge in den Bericht zu schreiben, nach denen explizit gefragt wird“.

3 AQAS e.V.

Entgegen der Planungen von AQAS konnte zum Dezember 2006 nur eine der beiden geplanten Referentenstellen neu besetzt werden. Ende Dezember wurden – verbunden mit internen Umstrukturierungsmaßnahmen - erneut zwei (befristete) Referentenstellen sowie eine (befristete) Sekretariatsstelle ausgeschrieben. Wir hoffen, dass somit im Sommersemester neben der Geschäftsführerin zehn Referent/innen (davon zwei mit einem erweiterten Aufgabengebiet als stellvertretende Geschäftsführerinnen), eine Sachbearbeiterin, eine Organisationsassistentin, drei Sekretärinnen und fünf studentische Hilfskräfte in der Geschäftsstelle tätig sein werden.

Die gutachterliche Formulierung „Die Agentur führt aus, dass nach Möglichkeit Personen für die Geschäftsstelle gewonnen werden sollen, die nach ihrem Examen an Hochschulen im Bereich Qualitätssicherung Erfahrung sammeln konnten.“ (S.5) greift nach unserer Ansicht zu kurz: Vielmehr ist es fester Bestandteil des Qualitätskonzeptes von AQAS, dass alle Referentinnen und Referenten auf Hochschuleseite einschlägige berufliche Erfahrungen mit Bachelor- und Masterstudiengängen sowie mit Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren gesammelt haben und somit in der Lage sind, die Hochschulen kompetent zu beraten. Gleichzeitig begrüßt AQAS, dass das hohe Potential der Referentinnen und Referenten durch die Gutachtergruppe wahrgenommen und an anderer Stelle im Gutachterbericht entsprechend gewürdigt wird. (Vgl. S.6, S. 7 u. S. 10)



4 Bewertung

- a) Die Gutachter bedauern in ihrem Bericht, dass im Reakkreditierungsverfahren keine strategische Positionierung zur Weiterentwicklung der Programmakkreditierung seitens AQAS erfolgt sei bzw. kein Ausblick auf die kommende Phase gegeben wurde. (S. 6) Dazu möchten wir zunächst kritisch anmerken, dass dies in den Prüfkriterien zur Reakkreditierung der Agenturen auch nicht vorgesehen ist. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass von AQAS in der Vergangenheit durchaus Konzepte zur Weiterentwicklung der Programmakkreditierung entwickelt wurden. Das in diesem Zusammenhang durch AQAS erprobte Verfahren der Konzeptakkreditierung wurde zeitgleich mit der Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch den Akkreditierungsrat überprüft. Um eine sachlich unabhängige Prüfung und Diskussion innerhalb dieser beiden Verfahren zu ermöglichen, haben wir von einer Darstellung der Konzeptakkreditierung im Zusammenhang mit der Reakkreditierung bewusst Abstand genommen.
- b) AQAS hat unmittelbar nach der Vor-Ort-Begehung die durch das Gutachterteam des Akkreditierungsrates gegebenen gutachterlichen Hinweise zur Anwendung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates zum Anlass genommen, die Beschlussvorlagen für die kommende Sitzung der Akkreditierungskommission zu modifizieren und diese sowie entsprechend die auf dieser Basis getroffenen Beschlüsse explizit mit einem Verweis auf die entsprechenden Akkreditierungsratsbeschlüsse zu versehen.
- c) Eine schriftliche Analyse/Reflexion der eigenen Prozesse ist – wie von den Gutachtern angemerkt - im Rahmen der Antragsunterlagen nicht erfolgt. An dieser Stelle möchten wir – wie bereits im Rahmen der Vor-Ort-Begehung mündlich erfolgt – auf die Anfang 2005 durchgeführte Supervisionsveranstaltung hinweisen, die durch einen externen Moderator begleitet wurde und an der alle Referent/inn/en sowie die Geschäftsführerin teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden sämtliche Teilprozesse des Akkreditierungsverfahrens im Hinblick auf die Rollenerwartungen, die an die Referent/inn/en gestellt werden, die Beziehung zwischen Hochschulen, AQAS und Gutachtern sowie die Zusammenarbeit innerhalb dieser Gruppen bzw. der Organisation kritisch analysiert und reflektiert. Ein Ergebnis war eine Modifikation sowie die genaue Definition der Funktion und Rolle der Referent/inn/en im Verfahren, die in der in diesem Zusammenhang entwickelten ersten Fassung der „Handreichung für Gutachter“ festgeschrieben wurde.

Prüffeld 1

Der gutachterlichen Diagnose eines unklaren und changierenden Qualitätsverständnisses und damit einhergehender unklarer Entscheidungskriterien wird entschieden widersprochen: Es existiert sehr wohl ein AQAS-internes Qualitätsverständnis, welches sich u.a. in verschiedenen Entscheidungsregeln der Akkreditierungskommission (Vermeidung kleinteiliger Auflagen; Vermeidung einer Neumodellierung des Studiengangs durch das Gutachterteam; Eingriffe in die Ressourcenautonomie der Hochschule ausschließlich bei klaren Evidenzen für Zweifel an der Umsetzbarkeit des Konzepts unter den gegebenen Rahmenbedingungen) widerspiegelt, die allen Kommissionsmitgliedern sehr präsent sind, jedoch in der Tat bislang nicht schriftlich niedergelegt wurden. Die diesbezügliche Kritik der Gutachter nehmen wir gerne auf und werden die Entscheidungsregeln zukünftig stärker verschriftlichen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass die große Anzahl potentieller Fallgestaltungen bei vorgängigen Festlegungen berücksichtigt werden muss, um einen angemessenen Beurteilungsspielraum zu erhalten.



Prüffeld 2

Die Kritik an der Zusammensetzung der Fachausschüsse beziehen wir auf die bislang nicht gegebene Vertretung der Berufspraxis in den Fachausschüssen. Hier werden wir nachbessern. Vor dem Hintergrund der bisherigen Hauptaufgabe der Fachausschüsse in der Nominierung von Gutachtern haben wir studentische Vertretungen in den Fachausschüssen nicht vorgesehen, da für die Benennung studentischer Gutachter der studentische Pool zuständig ist.

Bei den Ausführungen zur Funktion des „Paten“ entsteht im Gutachterbericht der Eindruck, dieser stünde im Zusammenhang mit der Gutachternominierung neben der Akkreditierungskommission. Hier bitten wir darum, im Bericht deutlich zu machen, dass der Pate in jedem Fall ein (bezogen auf den zu akkreditierten Studiengang fachnahes) Mitglied der Akkreditierungskommission ist, der federführend an der Vorbereitung der Beschlussvorlagen zu den jeweiligen Verfahren beteiligt ist und die Gutachtersuche gemeinsam mit dem zuständigen Fachausschuss (insbesondere bei fachlichen Fragen) auf informellem Wege unterstützt. Die Bestellung der Gutachter erfolgt jedoch grundsätzlich im Namen der gesamten Akkreditierungskommission (Vgl. Organigramm, Antrag, S. 11).

Prüffeld 3

Die Konsistenz der Entscheidungen der Akkreditierungskommission ist im Wesentlichen ein Ergebnis ausführlicher Diskussionen der Kommission über die von den Gutachtern vorgelegten Bewertungsberichte. Zutreffend ist allerdings, dass keine schriftlichen Vorgaben für die Entscheidungspraxis der Kommission erstellt wurden. Allerdings verweisen wir auf die „allgemeinen Beschlüsse der Akkreditierungskommission“, die die Entscheidungspraxis auch für Gutachter und Hochschulen transparent darlegen sollen. Wir bitten zu beachten, dass schriftliche Vorgaben in Anbetracht des hochkomplexen und differenzierten Feldes, in dem wir handeln, Freiräume für Ermessensentscheidungen enthalten müssen.

Eine Einbeziehung der Gutachter/innen bei Veränderungen des Bewertungsberichtes durch die Akkreditierungskommission ist bei AQAS nicht vorgesehen. Dies ist den Gutachtern bekannt. In der Handreichung für Gutachter ist klar schriftlich definiert, dass die Akkreditierungskommission das beschließende Organ von AQAS ist, deren Aufgabe auch die Plausibilitätsprüfung sowie die Sicherung der Vergleichbarkeit der im Verfahren getroffenen Entscheidungen im Sinne einer internen Qualitätssicherung ist. Die Gutachter/innen werden auf die Möglichkeit einer Veränderung der gutachterlichen Bewertungen während der Gutachtervorbesprechung sowie zu Beginn der Feedback-Runde im Rahmen der Begehung durch die begleitenden Referent/inn/en explizit hingewiesen und durch die Zusendung des Abschlussberichts durch den Vorsitzenden auch schriftlich informiert.

Die von den Gutachtern des Akkreditierungsrates vermisste Reflexion der Wirksamkeit der Auflagen kann nach Auffassung von AQAS nicht im Zuge der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen erfolgen, sondern ist Gegenstand der Reakkreditierung.

Prüffeld 4

Die Empfehlung der Gutachter, die Kurzberichte neben der Veröffentlichung im Hochschulkompass auch auf die Agentur-eigenen Internetseite einzustellen, werden wir für die Zukunft gerne aufnehmen.



Prüffeld 5

Wir freuen uns sehr über die positive Bewertung der personellen und sächlichen Ausstattung von AQAS. Die bisher – auch zu unserem Bedauern – eher weniger gegebene Präsenz bei Tagungen zu Akkreditierungsaspekten resultiert aus der internen Entscheidung, den Schwerpunkt der Arbeit im operativen Geschäft zu setzen. Wir hoffen sehr – wie bereits oben ausgeführt - durch die Besetzung der beiden derzeit ausgeschriebenen Referentenstellen spätestens zum Sommersemester eine spürbare Entlastung auf operativer Ebene schaffen zu können, die Raum für entsprechende Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen bietet.

Prüffeld 6

Wir stimmen der gutachterlichen Feststellung zu, dass ein internes Qualitätsmanagement bei AQAS bislang nur rudimentär vorhanden ist. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass es – wie in den zu Frage 25 nachgereichten Unterlagen dargestellt - bereits entsprechende Entwicklungsansätze gibt und wir uns durch die in den Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Evaluation und Methoden (zem) der Universität Bonn deutliche Fortschritte im Hinblick auf die interne Qualitätssicherung versprechen.

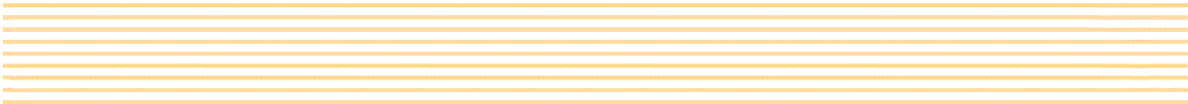
Bezüglich der implizit geäußerten Kritik daran, dass AQAS keine eigenen Gutachterschulungen durchführt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Durchführung von Gutachterschulungen für fachübergreifend arbeitende Agenturen eine besondere Herausforderung darstellt und es uns nicht möglich wäre, für alle Fächer im Vorfeld passgenaue Gutachter zu schulen. Im Hinblick auf die Sensibilisierung der Gutachter für ihre Aufgaben verweisen wir nochmals unsere schriftliche Gutachterhandreichung sowie die ausführliche Vorbesprechung am Vortag der Begehung.

Prüffeld 7

In Fragen der Qualitätsorientierung stehen die meisten Hochschulen in Deutschland noch am Anfang. Entsprechende Ansätze und Elemente müssen an den Hochschulen oft erst noch entwickelt und erprobt werden und können im Rahmen der Erstakkreditierung nur im Sinne eines Konzeptes wahrgenommen und gewürdigt werden. Dass Lehrveranstaltungsbefragungen der Studierenden allerdings als ausreichendes Qualitätselement angesehen werden entspricht nicht der Praxis von AQAS. Die im Leitfaden zur Erstakkreditierung sowie noch deutlicher im Leitfaden zur Reakkreditierung von Studiengängen aufgeführten Fragen verdeutlichen den sehr viel weitergehenden Ansatz der Agentur. Dennoch werden wir zukünftig – wie auch in Prüffeld 14 angesprochen – die Hochschulen durch entsprechende Hinweise und Materialien beim Aufbau ihres Qualitätsmanagements zu unterstützen. Wir werden überprüfen, wie wir unseren Ansatz besser als bislang verdeutlichen können.

Prüffeld 8

Die Gutachter konstatieren in ihrem Bericht eine Tendenz, im Akkreditierungsverfahren im Hinblick auf die Bildungsziele von Studiengängen stärker auf die Berufsbefähigung als auf die wissenschaftliche Befähigung einzugehen. Diese Tendenz wird von AQAS ebenso gesehen und darauf zurückgeführt, dass Gutachter im Verfahren bzw. im Bewertungsbericht insbesondere die Aspekte aufgreifen, die sie kritisieren. Während die Wissenschaftlichkeit der Studiengänge (i.d.R.) gegeben ist (und auch in den Vorläuferstudiengängen gegeben war), stellt die Berufsfeldorientierung und die damit verbundene Vermittlung von „Soft Skills“ für Hochschulen jedoch oft etwas „Neues“ dar, auf dessen Berücksichtigung die Gutachter (insbesondere der Vertreter der Berufspraxis) i.d.R. verstärkt achten. Darüber hinaus ist die Rolle des Vertreters der



Berufspraxis im Verfahren auf die Überprüfung der berufsorientierten Qualifizierung der Absolventen gerichtet (Vgl. AQAS-Handreichung für Gutachter), während die Überprüfung der wissenschaftlichen Orientierung nur ein Teilaspekt der Überprüfung der Standards der entsprechenden Scientific Community durch die Fachgutachter ist.

Die Beiträge eines Studiengangs zur Persönlichkeitsentwicklung werden von AQAS im Rahmen der Überprüfung der Schlüsselkompetenzen überprüft – diese Überprüfung ist Teil jedes Verfahrens von AQAS (siehe oben).

Die Befähigung zur bürgergesellschaftlichen Teilhabe wird von AQAS bislang im Verfahren nicht überprüft, da bislang keine Definition und keine Kriterien vorliegen, wie dieses im Verfahren berücksichtigt werden könnte. Für eine entsprechende Definition durch den Akkreditierungsrat wären wir dankbar.

Prüffeld 9

Es ist richtig, dass die im Nationalen Qualifikationsrahmen formulierten Outcome-Kriterien zwar im Leitfadens für Hochschulen, jedoch noch nicht in der Handreichung für Gutachter aufgegriffen werden, da eine entsprechende Anpassung an den Leitfaden (auch aus zeitlichen Gründen) noch nicht erfolgt ist. Wir danken den Gutachtern für ihren Hinweis und werden entsprechend nacharbeiten.

Prüffeld 10

Studentische Gutachter werden in den Akkreditierungsverfahren von AQAS als Experten für die Studierbarkeit eingesetzt. Vor diesem Hintergrund ist es AQAS sehr wichtig, Studierende nicht hochschultypenübergreifend einzusetzen, da die Unterschiede zwischen den Hochschultypen auch im gleichen Fach einen Vergleich der Strukturen und somit eine angemessene Beurteilung oft nicht zulassen (Beispiel: Betriebswirtschaftslehre an einer kleinen Fachhochschule und einer großen Massenuniversität). AQAS fragt jedoch grundsätzlich für jedes Akkreditierungsverfahren den Studentischen Akkreditierungspool an. Wie aus dem Zwischenbericht des Studentischen Pools von Januar 2006¹ deutlich wird, fragt AQAS den Pool auch deutlich häufiger an, als die anderen Agenturen (65 der 105 im SS 2005 an den Pool gerichteten Anfragen kamen von AQAS, die restlichen 40 verteilen sich auf 3 andere Agenturen). AQAS unterstützt die Arbeit des Studentischen Pools durch die Weitergabe entsprechender Informationen und Flyer insbesondere an Mitglieder von Fachhochschulen und hofft sehr, dass der Pool zukünftig mehr interessierte Studierende von Fachhochschulen gewinnen kann.

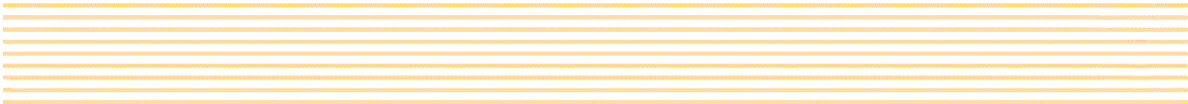
Prüffeld 11

- keine Anmerkungen -

Prüffeld 12 / 13

In den Statuten für das Akkreditierungsverfahren in Deutschland ist bislang nicht festgeschrieben, dass eine genehmigte Prüfungsordnung Voraussetzung für die Akkreditierung sei. AQAS empfiehlt die Vorlage einer durch den jew. Fakultätsrat genehmigten Fassung der Ordnung, möchte der Hochschule jedoch – im Sinne der Schonung von Ressourcen - die Möglichkeit lassen, eventuell im Akkreditierungsverfahren erteilte Auflagen, die eine Veränderung der Prüfungsordnung erforderlich

¹ „Studentische Interessenvertretung in Akkreditierungsverfahren – 5 Jahre Studentischer Akkreditierungspool – Eine Zwischenbilanz – Dokumentation des Seminars am 27. und 28. Januar 2006 in der Technischen Fachhochschule Berlin“



machen, abzuwarten, bevor das oftmals langwierige Genehmigungsverfahren durch die hochschulinternen Gremien in Gang gesetzt wird.

Die Gutachter heben in ihrem Bericht lobend hervor, dass die Gutachtergruppen von AQAS die curricularen Studiengangsstrukturen und Modulkataloge (und damit auch die Eignung der Modulprüfung zur Überprüfung der Modulziele als Teilziele eines Studiengangs) sehr detailliert untersuchen. Gleichzeitig stellt AQAS sicher, dass Studierende in ihrem Studium verschiedene Lehr- und Prüfungsformen kennen lernen. Die Frage nach der Eignung des Prüfungssystems als Ganzes (und damit eines Studienprogramms) zur Erreichung von Bildungszielen sollte – über die genannten Aspekte hinaus - u.E. eher Gegenstand der Reakkreditierung eines Studiengangs sein, wenn man auf erste Daten aus Alumni-Befragungen und Verbleibsstudien zurückgreifen kann.

Auf die Beurteilung der Zwecktauglichkeit von Hochschulaussagen im Sinne von Verständlichkeit und Zugänglichkeit wurde von AQAS in der Tat bislang verzichtet. Für entsprechende Anregungen bzw. Kriterien zur Überprüfung wären wir dem Akkreditierungsrat dankbar.

Prüffeld 14

Der gutachterlichen Anregung zur Aufnahme von Best-Practice-Beispielen zu möglichen Elementen zur Qualitätssicherung an Hochschulen in unsere Informationsmaterialien kommen wir gerne nach.

Prüffeld 15

- keine Anmerkungen -

Prüffeld 16

Wir freuen uns, dass der Verfahrensablauf mit den AQAS-spezifischen Besonderheiten von den Gutachtern positiv bewertet wird. Auf eine Zusendung des Gutachterberichts und eine entsprechende Stellungnahmemöglichkeit der Hochschule wurde (mit Ausnahme der Besonderheiten des Verfahrens bei Rückstellungen) von AQAS – im Sinne eines kürzeren Verfahrens - bislang verzichtet, da die Hochschulen bereits im Vorfeld der Begehung die Vorab-Stellungnahmen der Gutachter erhalten und die Begehung entsprechend vorbereiten bzw. Unterlagen nachreichen können. Ein solcher zusätzlicher Verfahrensschritt würde in vielen Fällen eine Verfahrensverlängerung von 3 Monaten bedeuten, da die gutachterlichen Bewertungsberichte oft sehr kurzfristig vor der abschließenden Sitzung der Akkreditierungskommission fertig gestellt werden.

Im Hinblick auf das Prozedere der Befragung von Studierenden im Rahmen der Vor-Ort-Begehung scheint es im Verfahren ein Missverständnis gegeben zu haben, das wir an dieser Stelle gerne aufklären möchten: Es ist nicht richtig, dass bei neuen Studiengängen, die noch keine immatrikulierten Studierenden haben, die Befragung der Studierenden entfällt. Vielmehr findet eine Studierendenbefragung grundsätzlich statt, wenn es an einer Hochschule Studierende gibt, „die man zu den neuen Studiengängen sinnvoll befragen kann.“ Das können neben den BA/MA-Studierenden bereits angelaufener Studiengänge also auch Studierende aus Vorläufer-Studiengängen sein, Studierende, die im Fachbereichsrat oder internen Arbeitsgruppen an der Gestaltung der neuen Studiengänge mitgewirkt haben oder auch Studierende ähnlich gestalteter Studiengänge am gleichen Fachbereich. AQAS misst der studentischen Perspektive eine hohe Bedeutung zu und ist darum ausgesprochen bemüht, den Gutachtern die Befragung von Studierenden zu ermöglichen. Da es jedoch nicht immer Studierende gibt, die man „sinnvoll befragen“ kann, ist auch hier ein entsprechender Ermessensspielraum notwendig.

[Zur hochschultypenübergreifenden Berücksichtigung von Studierenden vgl. Stellungnahme zu Prüffeld 10.]

Prüffeld 17

Vgl. Stellungnahme zu Prüffeld 1.

Prüffeld 18

- keine Anmerkungen -

Prüffeld 19

Es ist richtig, dass AQAS bislang über die im Verfahrensablauf festgeschriebene Widerspruchsmöglichkeit gegen die Entscheidung der Akkreditierungskommission hinaus nicht über ein schriftlich niedergelegtes Beschwerdeverfahren verfügt. Bislang wurden diese (eher seltenen) Fälle im Rahmen von Gesprächsrunden mit der Geschäftsführung von AQAS sowie der Anhörung eines Hochschulvertreters in der Sitzung der Akkreditierungskommission geklärt. Wir möchten an dieser Stelle aber auch nicht verschweigen, dass eine solche Beschwerdemöglichkeit aus unserer Sicht eher bei einer unabhängigen Instanz wie dem Akkreditierungsrat, dessen Aufgabe ja die Überwachung der Agenturen ist, angesiedelt sein sollte.

Prüffeld 20

Im Hinblick auf die Kriterien zur Zusammenfügung von Studiengängen zu Paketen ist aus unserer Sicht (neben dem Kriterium der Affinität und der Möglichkeit der Begutachtung durch eine Gutachtergruppe) ein gewisser Ermessensspielraum notwendig, da auch hier eine große Anzahl potentieller Fallgestaltungen möglich ist.